

Basiswissen Grundrechte

Bearbeitet von
Von Ralf Altevers, Rechtsanwalt und Repetitor

7. Auflage 2019. Buch. 117 S. Softcover
ISBN 978 3 86752 655 5
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm
Gewicht: 213 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Die Grundrechte

Bei den Grundrechten handelt es sich nicht um unverbindliche programmatische Aussagen, sondern um, wie es **Art. 1 Abs. 3 GG** ausdrückt, „unmittelbar geltendes Recht“, welches alle Staatsorgane zu beachten haben. **Die Grundrechte bilden gemeinsam mit dem übrigen Verfassungsrecht die Spitze der Rechtsordnung**, sind also insbesondere gegenüber den einfachen Gesetzen höherrangiges Recht. Letzteres lässt sich auch Art. 1 Abs. 3 GG entnehmen, wenn dort zum Ausdruck kommt, dass die Grundrechte auch die Gesetzgebung binden.

Die unmittelbare Geltung der Grundrechte zwischen dem Einzelnen und der öffentlichen Gewalt, insbesondere auch der Gesetzgebung, und die Möglichkeit des Einzelnen, seine subjektiven Rechte aus den Grundrechten mit der Verfassungsbeschwerde geltend zu machen, zeigen die überragende Bedeutung der Grundrechte für die Menschen. Während früher die Grundrechte lediglich Programmsätze ohne Bindungswirkung waren, sodass Grundrechte eine „leere Hülle“ waren, kommt ihnen heute im Verhältnis Bürger – Staat eine überragend wichtige Bedeutung zu. Die Grundrechte stellen uns Bürgern die höchsten **Abwehrrechte gegen den Staat** zur Verfügung.

2. Teil: Allgemeine Grundrechtslehren

In einer Grundrechteklausur wird (typischerweise) die Prüfung der Grundrechte im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde verlangt. Daher sollen in diesem Skript zunächst die allgemeinen Grundrechtslehren aufgegriffen werden (2. Teil). Danach werden einzelne, in den Anfangssemestern häufige Grundrechte näher dargestellt (3. Teil). Im 4. Teil werden kurz die grundrechtsgleichen Rechte aufgegriffen bevor dann die Grundlagen der Verfassungsbeschwerde dargestellt werden (5. Teil).

Die prozessuale Einbindung von Grundrechten in andere Verfahrensarten (Organstreitverfahren, abstrakte Normenkontrolle usw.) ist seltener. Aus diesem Grund wird in diesem Skript ausführlich nur auf die Verfassungsbeschwerde eingegangen, und nur im 6. Teil kurz darauf hingewiesen, an welcher Stelle die Grundrechte in anderen Verfahrensarten vor dem BVerfG einzubauen wären (vgl. genauer zu diesen Verfahren AS-Basiswissen Staatsorganisationsrecht).

1. Abschnitt: Geschichte der Grundrechte

Gerade bei den Vorschriften des GG wird manche Aussage erst vor ihrem historischen Hintergrund und den Grundprinzipien, von denen der Gesetzgeber sich hat leiten lassen, klar. Deshalb widmen wir uns vorweg kurz der Entstehungsgeschichte des GG.

Beispiel: So wird bis heute hinsichtlich der Frage eines materiellen Prüfrechts des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung von Gesetzen argumentiert, dass der Bundespräsident im Unterschied zu dem Reichspräsidenten der Weimarer Zeit nur eine schwache Stellung inne hat, und daher dem Bundespräsidenten ein solch starkes Recht wie die materielle Überprüfung von Gesetzen nicht zustehen könne.

Die Vorläufer des Grundgesetzes

A. Vorläufer des Grundgesetzes

■ Paulskirchenverfassung, 1848/49

Die Paulskirchenverfassung von 1848/49, die nach der Märzrevolution 1848 in der Frankfurter Paulskirche erarbeitet und verabschiedet wurde. Darin war ein Bundesstaat mit dem preußischen König als Erbkaiser und einer gewählten Volksvertretung vorgesehen. Auch ein Grundrechtskatalog war in der Paulskirchenverfassung enthalten. Sie trat jedoch nie in Kraft, da sie vom preußischen König und anderen Einzelstaaten abgelehnt wurde.

■ Reichsverfassung, 1871

Die Reichsverfassung von 1871, die nach der Gründung des Deutschen Reiches in Kraft trat. Sie enthielt im Gegensatz zur

Paulskirchenverfassung **keinen Grundrechtskatalog**. Der Deutsche Kaiser war Staatsoberhaupt, es existierte eine gewählte Volksvertretung, ein Parlament – der Reichstag. Dieser hatte zwar das Gesetzgebungsrecht, Gesetze bedurften aber stets der Zustimmung des Bundesrats, der sich aus Vertretern der 25 Bundesstaaten des Deutschen Reiches zusammensetzte. Der Reichskanzler, der die Regierungsgeschäfte führte, wurde allein vom Kaiser ernannt und konnte auch von ihm entlassen werden.

■ Weimarer Reichsverfassung (WRV), 1919

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 wurde nach dem Ende des Kaiserreiches in Weimar erlassen. Sie enthielt einen Grundrechtsteil, es war aber unklar, inwieweit auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden war.

Staatsoberhaupt war der Reichspräsident, der auf sieben Jahre direkt vom Volk gewählt wurde. Der Reichstag wurde ebenfalls vom Volk gewählt. Vom Vertrauen des Reichstags abhängig war die Reichsregierung (Reichskanzler und Reichsminister). Der „Reichsrat“ im Kaiserreich, der sich aus Vertretern von 18 deutschen Ländern zusammensetzte, hatte geringeren Einfluss auf die Gesetzgebung als sein Nachfolger Bundesrat.

Der Reichspräsident konnte auf der Grundlage des Art. 48 WRV Notverordnungen verfügen, die von der Reichsregierung beschlossen wurden. Somit konnte die Reichsregierung am Parlament „vorbeiregieren“. Ab 1930 wurde davon intensiv Gebrauch gemacht und auf den Reichstag keine Rücksicht mehr genommen („Präsidialkabinette“).

■ NS-Zeit

In der NS-Zeit wurde die Weimarer Reichsverfassung praktisch außer Kraft gesetzt. Die Reichsregierung wurde durch das Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933, das zunächst für vier Jahre galt und dann mehrfach bis 1945 verlängert wurde, ermächtigt, Gesetze ohne den Reichstag und den Reichsrat zu erlassen. Die Gewaltenteilung wurde dadurch vollends beseitigt. Wozu das führte, ist bekannt.

B. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 wurden zunächst die Länder reorganisiert; die Länder existierten also vor dem Bund. In den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen wurden die Ministerpräsidenten von den drei Militärgouver-

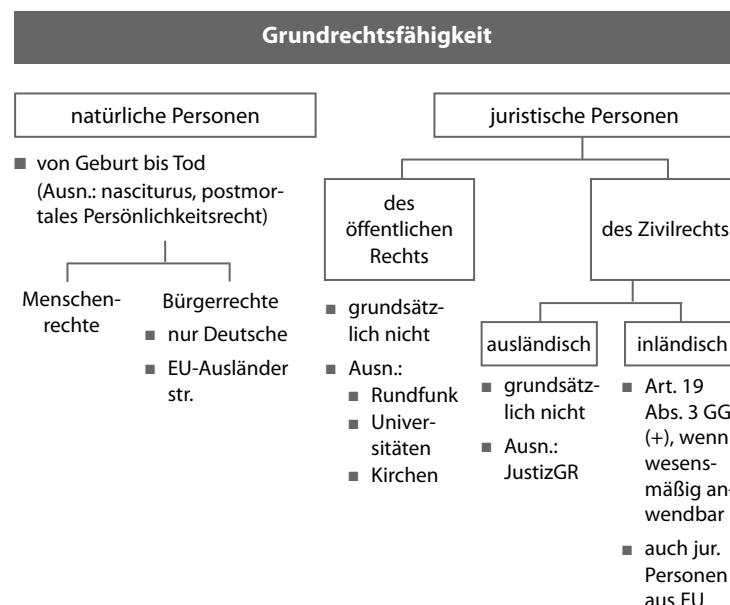
3. Wesensmäßige Anwendbarkeit

Die – insbesondere früher vom BVerfG vertretene – **Lehre vom personalen Substrat** eignet sich weniger für Klausuren.

Ein Grundrecht ist seinem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar, wenn eine **vergleichbare grundrechtstypische Gefährdungslage**, wie bei natürlichen Personen, vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ausübung des jeweiligen Grundrechts auch kollektiv möglich ist, wie z.B. bei Art. 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, Abs. 2, 8, 9, 12, 14 GG. Keine Grundrechtsfähigkeit besteht im Hinblick auf Grundrechte, die nur individuell betätigt werden können bzw. die unmittelbar mit der menschlichen Person als solcher verbunden sind, wie z.B. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 4 Abs. 3 oder Art. 6 GG.

Beispiel: Eine GmbH kann Eigentümerin eines Grundstücks sein. Wenn der Staat die GmbH enteignet, dann ist die GmbH in ihrem Eigentumsrecht genauso betroffen wie eine natürliche Person, die Eigentümerin eines Grundstücks ist und enteignet wird. Dagegen kann man eine GmbH nicht erstechen, sodass eine vergleichbare grundrechtstypische Gefährdungslage hinsichtlich des Grundrechts auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) nicht gegeben ist.

Allerdings gibt es auch umstrittene Fragen. Ist z.B. das Recht der persönlichen Ehre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auf eine juristische Person anwendbar? Dagegen könnte sprechen, dass Art. 1 GG von der Würde „des Menschen“ spricht. Die h.M. wendet das Persönlichkeitsrecht als „sozialen Geltungsanspruch eines Wirtschaftsunternehmens“ (guter Ruf) aber auch auf juristische Personen an.



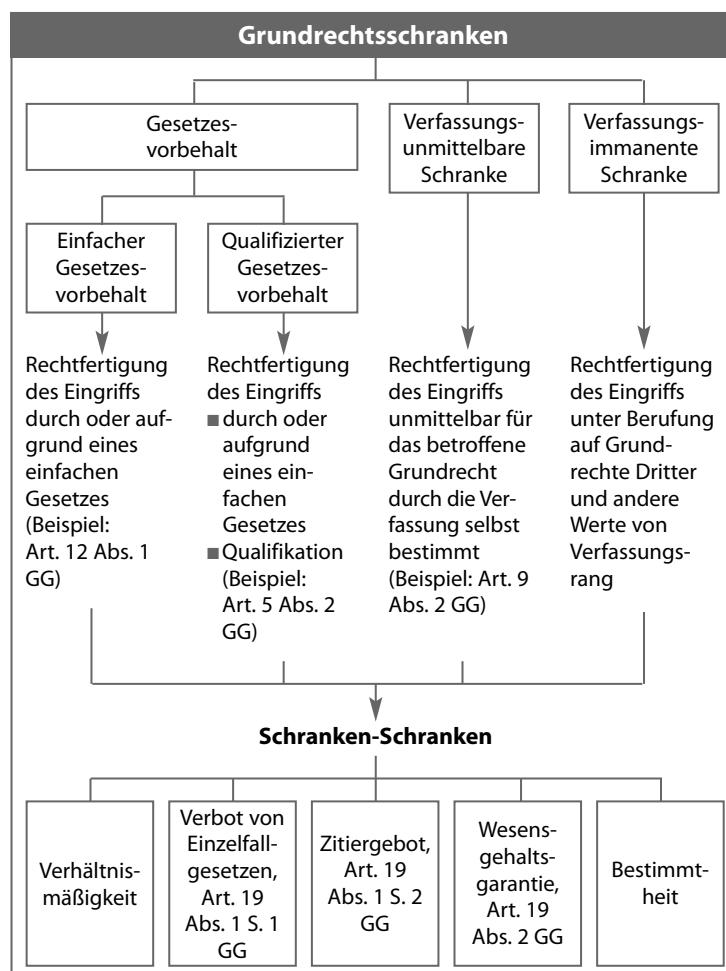
- 1.** Wer ist an die Grundrechte gebunden?
- 2.** Was meint „vollziehende Gewalt“?
- 3.** Gelten Grundrechte auch zwischen Privaten?
- 4.** Was meint „Grundrechtsberechtigung“ bzw. „Grundrechtsfähigkeit“?
- 5.** Inwieweit kann die Grundrechtsfähigkeit einer natürlichen Person problematisch sein?
- 6.** Sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundrechtsfähig?
- 7.** Wie werden – i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG – inländische und ausländische juristische Personen unterschieden?
- 8.** Wie ist der Begriff „Juristische Person“ im Art. 19 Abs. 3 GG zu verstehen?
- 9.** Wann können sich inländische juristische Personen des Zivilrechts auf die Grundrechte berufen?
- 10.** Wann ist das der Fall?
- 1.** An die Grundrechte sind gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rspr. gebunden.
- 2.** Der Begriff ist weit zu verstehen und meint die Verwaltung, aber auch die Regierung und Träger mittelbarer Staatsgewalt wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.
- 3.** Grundrechte gelten grundsätzlich nicht zwischen Privaten. Allerdings können Grundrechte (über die unbestimmten Rechtsbegriffe oder Generalklauseln des Zivilrechts) mittelbar gelten, sog. mittelbare Drittwirkung von Grundrechten.
- 4.** Gemeint ist die Fähigkeit, Träger eines Grundrechts zu sein.
- 5.** Für Ausländer gelten die Bürger-/Deutschenrechte nicht. Sie können sich dann aber auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen.
- Die Grundrechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod (Ausnahme: Recht auf Leben hinsichtlich des *nasciturus*; postmortales Persönlichkeitsrecht für Verstorbene).
- 6.** Grundsätzlich nicht (Konfusionsargument). Ausnahmen sind anerkannt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG), die Universitäten (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie die Religionsgesellschaften (Art. 4 GG).
- 7.** Nach der sog. Sitztheorie. Maßgeblich ist der Sitz der Hauptverwaltung.
- 8.** Der Begriff ist weiter gefasst als im Zivilrecht. Neben den „echten“ juristischen Personen (GmbH) fallen alle Zuordnungssubjekte von Rechtsnormen darunter, also auch teil- und nichtrechtsfähige Vereinigungen.
- 9.** Inländische juristische Personen können sich auf die Grundrechte berufen, wenn diese ihrem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar sind.
- 10.** Es werden zwei „Formeln“ vertreten. (Insbesondere) früher wurde nach dem personalen Substrat gefragt. Heute wird gefragt, ob sich die juristische Person in einer vergleichbaren grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet.



Zur Wesentlichkeits-theorie vgl. Basiswissen Staatsorganisationsrecht (2018), S. 25 f.

In „wesentlichen“ Angelegenheiten, in denen intensiv in Rechte des Bürgers eingegriffen wird, wird nach der **Wesentlichkeitstheorie** ein ausreichend bestimmtes Parlamentsgesetz als Grundlage gefordert. Wesentliche Bereiche dürfen nicht der Exekutive zur Regelung überlassen werden, ein materielles Gesetz reicht in diesem Fall nicht aus.

Im Übrigen muss der „andere“ Akt der öffentlichen Gewalt seinerseits (formell und materiell) rechtmäßig sein, insbesondere im Rahmen der materiellen Prüfung die Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Grundlage erfüllen – die Exekutive und die Judikative sind an die Gesetze gebunden, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG! – und er muss auch seinerseits verhältnismäßig sein.



Anmerkung zur Übersicht: Vorschriften außerhalb des Grundrechtskatalogs und besondere Schrankenanforderungen, die nur für die Einschränkung bestimmter Grundrechte gelten, sind gegebenenfalls als „weitere Schranken-Schranken“ bei der Grundrechtsprüfung zu berücksichtigen.

- 1.** Welche Prüfungen werden im „Schutzbereich“ vorgenommen?
- 2.** Erklären Sie die beiden Eingriffsbegiffe!
- 3.** Welche Grundrechtsschranken gibt es?
- 4.** Was bedeutet „verfassungsunmittelbare Schranke“?
- 5.** Was sind verfassungsimmanente Schranken?
- 6.** Was wird auf der Ebene der „Schranken-Schranken“ geprüft?
- 7.** Nennen Sie wichtige „Schranken-Schranken“!
- 8.** Wie wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft?
- 1.** Es wird der Schutzbereich in sachlicher und persönlicher Hinsicht überprüft. Im sachlichen Schutzbereich wird zunächst der Leitbegriff definiert und subsumiert. Eventuell müssen danach sachliche Schutzbereichsbeschränkungen geprüft werden. Im persönlichen Schutzbereich stellt sich die Frage, ob sich der Bürger/die juristische Person auf das Grundrecht berufen kann, also Grundrechtsträger sein kann.
- 2.** Nach dem „klassischen Eingriffsbegiff“ sind Eingriffe nur finale, unmittelbare und imperative Beschränkungen des Grundrechts durch Rechtsakte. Der neue, moderne Eingriffsbegiff ist weiter gefasst. Danach fallen auch Realakte und faktisch-mittelbare Beeinträchtigungen unter den Eingriffsbegiff. Ein Eingriff ist jede Beschränkung des Freiheitsbereiches eines Grundrechts durch den Staat.
- 3.** Zu unterscheiden sind (einfache und qualifizierte) Gesetzesvorbehalte, verfassungsummittelbare Schranken und verfassungsimmanente Schranken.
- 4.** Dies bedeutet, dass die Ermächtigungsgrundlage für den Staat zum Eingriff nicht erst vom Gesetzgeber geschaffen werden muss, sondern der Handelnde direkt aus dem Grundrecht zum Eingriff ermächtigt wird (Beispiel: Art. 13 Abs. 7 Hs. 1 GG).
- 5.** Das sind die Grundrechte Dritter oder andere Werte von Verfassungsrang. Das bedeutet, dass (auch vorbehaltlos) gewährte Grundrechte zum Schutze anderer Grundrechte eingeschränkt werden können.
- 6.** Hier wird geprüft, ob es sich bei dem Eingriff in das Grundrecht nach den Einschränkungsmöglichkeiten (Schranke) um eine verfassungsgemäße Konkretisierung handelt. Das heißt, dass ein Eingriff durch einen Verwaltungsakt, welcher auf einem Gesetz beruht, nur dann verfassungsgemäß ist, wenn das Gesetz selbst (formell und materiell) verfassungsgemäß ist und der Verwaltungsakt selbst auch verfassungsgemäß ist.
- 7.** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Bestimmtheitsgrundsatz, die Wesensgehaltsgarantie, das Zitiergebot, das Einzelfallgesetzverbot.
- 8.** Zunächst ist festzustellen, ob ein legitimer Zweck verfolgt wird. Die Maßnahme muss dann geeignet, erforderlich und angemessen sein, um diesen Zweck zu erreichen.

3. Abschnitt: Die konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG

Prüfschema konkrete Normenkontrolle

A. Zulässigkeit

I. Vorlagegegenstand: „Gesetz“

- Formelles, nachkonstitutionelles Bundes- oder Landes„gesetz“
- Formelles, nachkonstitutionelles Landes„gesetz“

II. Vorlageberechtigung, Art. 100 Abs. 1 GG, § 80 Abs. 1

BVerfGG: jedes Gericht

III. Vorlagevoraussetzungen

- Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes
- Entscheidungserheblichkeit

IV. Form, §§ 23 Abs. 1, 80 Abs. 2 BVerfGG

V. Frist: keine!

B. Begründetheit

Die Vorlage ist begründet (§ 82 Abs. 1 i.V.m. § 78 S. 1 BVerfGG), wenn

- das Bundes- oder Landesgesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar ist bzw.
- das Landesgesetz mit sonstigem Bundesrecht unvereinbar ist.

Wenn z.B. ein Richter im Wege der konkreten Normenkontrolle dem BVerfG eine Rechtsnorm zur Überprüfung vorlegt, ergäbe sich daraus folgendes Prüfschema hinsichtlich des Einbaus der Grundrechte:

Zur Zulässigkeit der konkreten Normenkontrolle
vgl. AS-Basiswissen
Staatsorganisationsrecht
(2018), S. 140 ff.

A. Zulässigkeit der konkreten Normenkontrolle

B. Begründetheit der konkreten Normenkontrolle

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

1. Staatsprinzipien

2. Grundrechte

